

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen- Initiative für Strassentiere e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 65510 Idstein
4. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist der Tierschutz.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Rettung von herrenlosen Hunden und Katzen in Europa mit dem Schwerpunkt Rumänien und Polen insbesondere durch Vermittlung in geeignete Pflege- und Endplätze in Rumänien, Polen, Deutschland, Schweiz, Österreich
 - b) finanzielle Unterstützung für eine dem deutschen Tierschutzgesetz entsprechende Versorgung der Tiere vor Ort /Durchführung von Pflege und Heilungsmaßnahmen vor Ort
 - c) Förderung von Kastrationen und Impfungen der Tiere im Ursprungsland, der Anerkennung der Rechte der Tiere und des Tierschutzgedankens im In- und Ausland.
 - d) Verhütung von Tierquälerei, -missbrauch und Misshandlung
 - e) Gewinnung von Patenschaften und Sponsoren für materielle oder ideelle Leistungen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweiligen Tier/e ohne dauerhafte oder rechtliche Verpflichtung übernommen.
3. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen Pflegestellen unterhalten.
4. Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die dem Tierschutz verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzungen des Vereins verstoßen.
5. Zuwendung aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des Tierschutzes

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral und bekennt sich zur „Freiheitlich, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland“
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein fristlos ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder sich vereinschädigend verhält oder mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
Über den Antrag zum Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme erhalten hat. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 5 Beitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge. Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und-fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, bei Neueintritt nach dem 1. April innerhalb eines Monats nach der Aufnahme, zu entrichten.

2. Alle volljährigen aktiven Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

3. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitglieder-/Hauptversammlung einzuhalten

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart /der Kassenwartin und dem Schriftführer. Sie sind zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt. Weiterhin vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen.

5. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Jedes Vorstandsmitglied des Vereins hat auf der Mitglieder-/Hauptversammlung eine Stimme. Kein Stimmrecht zur Entlastung des Vorstandes.

7. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen, über deren Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen ist. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende von seinem Stellvertreter vertreten.

8. Die Amtsinhaber müssen Mitglied im Verein sein.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens in jedem zweiten Jahr einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Brief: Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung des Einladungsschreibens, folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene, Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. Bsp. Auch über a) Gebührenbefreiungen b) Aufgaben des Vereins c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich d) Mitgliedsbeiträge und deren Aufteilung e) Satzungsänderungen f) Auflösung des Vereins.

§ 9 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen und der bisherige und der neue Satzungstext beigefügt wurde. Eine Satzungsänderung muss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern jedoch schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Einstimmigkeit der Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Tierschutzvereine, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/ Zwecke zu verwenden hat.

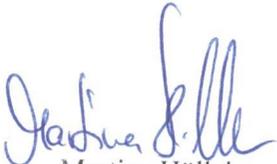
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Wirksamkeit/Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 16.07.2022 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in Idstein beschlossen und genehmigt worden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung zeichnet der Vorstand.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig verliert die alte, unter der Nr. VR 7298 eingetragene Satzung vom 28.07.2019 ihre Gültigkeit.

Idstein, den 16.07.2022


Martina Höllein
1. Vorstand


Christine Rapp
2. Vorstand


Ralf Dieter Mehlmann
Kassenwart


Eric Effroy
Schriftführer